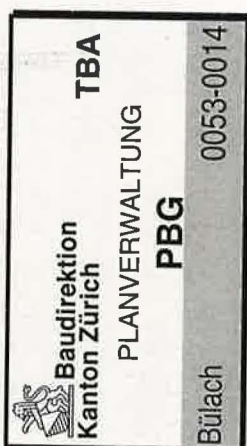


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.



945. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 3. April 1911 legt der Gemeinderat Bülach die Bau- und Niveaulinien der Winterthurerstraße, der Baumengasse, der Hörerstraße und der alten Hochfelderstraße, sowie die Niveaulinien der Schaffhauserstraße und der Lindenhofstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Bau- und Niveaulinien der vier erstgenannten Straßen, sowie die Niveaulinie der Schaffhauserstraße sind durch Gemeinderat und Ausschuß am 4. Oktober 1910 festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 15 vom 21. Februar 1911 ausgeschrieben worden.

Die Festsetzung der Niveaulinie der Lindenhofgasse erfolgte durch Beschluß des Gemeinderates und Ausschusses vom 3. April 1909 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 31 vom 16. April 1909.

C. Nach den Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 22. und 27. März 1911 sind daselbst auf die beiden Ausschreibungen gegen die oben erwähnten Vorlagen keine Einsprachen im Sinne von § 15 des Baugesetzes eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Bau- und Niveaulinien der Winterthurerstraße erstrecken sich von der Schaffhauserstraße beim Kreuz bis zur Wegunterführung bei km 15,356 der Bahnlinie Winterthur-Bülach. Der Baulinienabstand beträgt 16 m und ist ziemlich gleichmäßig auf die beiden Seiten der Straße verteilt. An einigen Stellen sind als Abstand der südlichen Baulinie von der südlichen Straßengrenze 4 m eingeschrieben. Längs des Landes der Bundesbahnen, von Profil 373 an bis ans Ende, ist die nördliche Baulinie als ideale angenommen.

Die Niveaulinie ist möglichst der Straße angepaßt und fällt von der Schaffhauserstraße aus $0,0358 \times 20 \text{ m} + 0,0146 \times 185 \text{ m}$ und steigt dann wieder $0,0322 \times 150 \text{ m} + 0,01 \times 184,6 \text{ m}$. Die Gefällsbrüche bei 205 m und 355 m sind auf 80 beziehungsweise 40 m Länge ausgerundet.

2. Die Baumengasse bildet die Fortsetzung der Bankstraße vom Unterweg bis zur Winterthurerstraße. Der Baulinienabstand beträgt 14 m und ist ebenfalls möglichst gleichmäßig auf beide Seiten verteilt. Für die nördliche Baulinie sind an zwei Stellen 4,5 m Abstand von der nördlichen Grenze eingeschrieben.

Die Niveaulinie ist im allgemeinen der bestehenden Straße angepaßt und steigt vom Unterweg aus nach einer 7,5 m langen Horizontalen $0,004 \times 57,5 \text{ m} + 0,0175 \times 20 \text{ m} + 0,04 \times 55 \text{ m}$.

3. Die Baulinien der Hörerstraße erstrecken sich von der Poststraße bis in die Nähe des Bahnüberganges bei Höri auf eine Länge von zirka 1380 m; dieselben erreichen zirka 130 m diesseits des Bahnüberganges ihr Ende. Der gegenseitige Abstand der Baulinien beträgt von der Poststraße bis zum Riedbach beziehungsweise zur Niedermühlestraße in Niederflachs 18 m und von hier bis ans Ende 20 m. Die nordwestliche Baulinie hat im allgemeinen 5 m Abstand von der Straßengrenze, so daß sich bei einer Straßenbreite von zirka 6,3 m eine stärkere Belastung der südöstlichen Seite ergibt. Es geschah dies mit Rücksicht auf eine spätere Verbreiterung der Straße, die voraussichtlich auf der Südostseite gesucht werden muß.

Die Niveaulinie fällt von der Poststraße bis Niederflachs $0,025 \times 15 \text{ m}$, $0,002 \times 161,68 \text{ m}$, $0,0333 \times 123,32 \text{ m}$ und $0,0375 \times 169,42 \text{ m}$, steigt dann wieder $0,04 \times 194,53 \text{ m}$, $0,0106 \times 611,05 \text{ m}$, fällt dann nochmals $0,001 \times 150 \text{ m}$ und steigt zum Schluß gegen den Bahnübergang $0,002 \times 75 \text{ m}$. Die stärkeren Gefällsbrüche sind ausgerundet, der bei 176,68 auf 50 m, der bei 469,42 in Niederflachs auf 86 m und der bei 663,95 auf 69 m Länge. Die Niveaulinie ist im allgemeinen dem bestehenden Niveau angepaßt. Die stärkste Ab-

weichung findet sich auf der Dammstrecke zwischen 850 und 1025, die sich wahrscheinlich im Laufe der Jahre etwas gesenkt hat; der größte Auftrag mißt 0,29 m bei Profil 925. Dagegen ergibt sich zwischen den Profilen 1175 und 1275 ein Abtrag, der bei 1225 mit 0,17 m sein Maximum erreicht.

4. Die alte Hochfelderstraße erhält von der Straße nach Höri bis zur Bahnlinie Baulinien mit 14 m gegenseitigem Abstand. Als Abstand der westlichen Baulinie von der Straßengrenze sind beim Schulhausareal an zwei Stellen 3,25 m eingeschrieben und zwischen der Großsteinstraße und der Bahnlinie 4,25 m.

Die Niveaulinie steigt von der Hörerstraße aus $0,04 \times 75$ m und $0,0574 \times 72,45$ m, fällt dann gegen die Bahnüberführung $0,0163 \times 46,5$ m und steigt dann unter dieser nochmals $0,0143 \times 21$ m. Der Gefällsbruch bei 147,45 ist auf 47,5 m Länge ausgerundet.

5. Die Baulinien der Schaffhauserstraße vom Kreuz bis zum Wald außerhalb der Glashütte sind durch die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 391 vom 4. März und Nr. 1737 vom 13. Oktober 1910 genehmigt worden.

Die nun ebenfalls vorliegende Niveaulinie erstreckt sich auf eine um zirka 80 m kürzere Strecke. Dieselbe fällt zunächst von der Winterthurerstraße beim Kreuz $0,0117 \times 48,20$ m, steigt dann $0,0338 \times 101,28$ m, $0,0167 \times 89,28$ m und $0,0502 \times 95,67$ m und fällt dann bis zum Bahnübergang $0,0107 \times 83,37$ m; nach einer 32,2 m langen Horizontalen steigt sie dann wieder $0,0322 \times 60$ m (die Neigung zwischen den Profilen 450 und 510 ist im Längenprofil falsch angegeben, indem dieselbe nicht 2,70 sondern 3,22% beträgt), $0,0285 \times 160$ m und $0,005 \times 45$ m; dann fällt sie $0,016 \times 159$ m, um nach einer 76 m langen Horizontalen bis zum Schluß nochmals $0,0067 \times 60$ m zu steigen. Die Gefällsbrüche bei 48,2, 149,48, 238,76, 334,43, 450 sind auf 38 m, 15,8 m, 29,3 m, 39,8 m und 25,4 m Länge ausgerundet. Erwähnenswerte Abweichungen vom bestehenden Niveau, und zwar Tieferlegungen, ergeben sich zwischen den Profilen 30 und 65 mit maximal 12 cm, zwischen 354 und 410 vor dem Bahnübergang mit 21 cm und zwischen 420 und 470 nach dem Bahnübergang mit maximal 10 cm.

6. Die Baulinien der Lindenhofstraße sind ebenfalls schon genehmigt worden und zwar mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1737 vom 13. Oktober 1910.

Die nun vorliegende Niveaulinie steigt von der alten Hochfelderstraße aus $0,009 \times 80$ m und fällt dann bis zur Schaffhauserstraße $0,01 \times 146$ m. Zwischen den Profilen 0 und 80 ergibt sich eine Tieferlegung, die bei Profil 40 den Betrag von 38 cm erreicht.

7. Die Herrschaft des Baugesetzes reicht nach der Grenzbeschreibung im Regierungsratsbeschluß vom 17. Februar 1898 (Amtsblatt, Text, Seite 129) an der Straße nach Höri nur bis 150 m südwestlich vom Bachdurchlaß in Niederflachs. Der Gemeinderat ist daher nicht kompetent, auf der außerhalb dieses Punktes liegenden Strecke gegen den Bahnübergang Baulinien festzusetzen, sondern es ist hierfür ein Gemeindebeschluß erforderlich.

Der außerhalb des dem Baugesetz unterstellten Gebietes liegende Teil der Bau- und Niveaulinien der Straße nach Höri kann deshalb nicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Vorlage des Gemeinderates Bülach betreffend:

1. Bau- und Niveaulinien der Winterthurerstraße von der Schaffhauserstraße beim Kreuz bis zur Unterführung der alten Dettenbergstraße auf 540 m Länge,
2. Bau- und Niveaulinien der Baumengasse vom Unterweg bis zur Winterthurerstraße,
3. Bau- und Niveaulinien der Straße nach Höri von der Poststraße bis an die Grenze des dem Baugesetz unterstellten Gebietes, das heißt 150 m südwestlich vom Bachdurchlaß in Niederflachs.

4. Bau- und Niveaulinien der alten Hochfelderstraße von der Straße nach Höri bis zur Bahnlinie,
5. Niveaulinie der Schaffhauserstraße von der Winterthurerstraße beim Kreuz bis außerhalb die Glashütte auf 1000 m Länge,
6. Niveaulinie der Lindenhofstraße von der alten Hochfelderstraße bis zur Schaffhauserstraße,

wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Mai 1911.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber